

Öffentliche Bekanntmachung
zur Durchführung einer Online-Konsultation in den Genehmigungsverfahren
- zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks Emsland gemäß § 7 Abs. 3 AtG
sowie
- zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen gemäß § 12 StrlSchG in einem neu zu er-
richtenden Technologie- und Logistikgebäude Emsland gemäß § 59 i. V. m. §§ 63 bzw. 64
NBauO

Bek. d. MU v. 25.07.2022

- PT-KKE-40311/09/93/50 - und - PT-KKE-40311/08/83/50 –

Bezug: a) Bek. v. 28.03.2022 (Niedersächsisches Ministerialblatt Seite 581)
b) Bek. v. 28.03.2022 (Niedersächsisches Ministerialblatt Seite 579)

Im Rahmen der Durchführung der mit Bezugsbekanntmachungen zu a) und b) bekannt gemachten Genehmigungsverfahren der Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH, Am Hilgenberg 2, 49811 Lingen (Ems), wird gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 5 Abs. 1 Satz 2 Nummer 3 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung vom 3.2.1995 (Bundesgesetzblatt I Seite 180), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 11.11.2020 (Bundesgesetzblatt I Seite 2428), und gemäß § 5 Abs. 2 und 4 Planungssicherstellungsgesetz vom 20.5.2020 (Bundesgesetzblatt I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2021 (Bundesgesetzblatt I S. 353), bekannt gemacht:

Das MU wird als Genehmigungsbehörde die zu den mit Bezugsbekanntmachungen zu a) und b) bekannt gemachten Vorhaben rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, und dem Träger des Vorhabens im Rahmen einer Online-Konsultation behandeln. Aufgrund der nicht absehbaren weiteren Entwicklung der COVID-19-Pandemie wird anstelle eines physischen Erörterungstermins von der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde eine Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 2 und 4 Planungssicherstellungsgesetz durchgeführt. **Diese Online-Konsultation ersetzt den Erörterungstermin.**

Die Online-Konsultation erfolgt in der Zeit vom 1.9.2022 bis 30.11.2022 und ist in mehrere Phasen aufgeteilt. In der **ersten Phase** vom 1.9.2022 bis zum 30.9.2022 werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandeln Informationen zugänglich gemacht. Die Einwenderinnen und Einwender erhalten Gelegenheit, sich hierzu schriftlich oder elektronisch zu äußern. In der **zweiten Phase** erhält der Träger des Vorhabens die Möglichkeit, zu den Einwendungen Stellung zu nehmen. In der **dritten Phase** vom 1.11.2022 bis 30.11.2022 können sich die Einwenderinnen und Einwender erneut äußern. Die Online Konsultation endet am 30.11.2022.

Die Einwenderinnen und Einwender können ihre Einwendungen im Rahmen der ersten und der dritten Phase in schriftlicher Form an das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Archivstr. 2, 30169 Hannover, oder elektronisch per Mail an die folgende E-Mail-Adresse senden: KKE-TLE@mu.niedersachsen.de.

Der zu erörternde Sachverhalt sowie eine detaillierte Erläuterung des Verfahrensablaufs wird auf einer passwortgeschützten Plattform auf der Internetseite des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz unter www.umwelt.niedersachsen.de bereitgestellt.

Zugang zu dieser Plattform erhalten die Personen, die Einwendungen erhoben haben. Diese werden von der Genehmigungsbehörde schriftlich benachrichtigt und ihnen werden die Zugangsdaten zu der Plattform mitgeteilt. Einwenderinnen und Einwender, die eine entsprechende Mitteilung nicht erhalten haben sollten, werden gebeten, sich unter folgender E-Mail-Adresse zu melden: KKE-TLE@mu.niedersachsen.de.

Hinweise

1. Die Online-Konsultation, die anstelle eines Erörterungstermins tritt, ist entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 1 Atomrechtliche Verfahrensverordnung nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich die Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Rechtzeitig sind Einwendungen, die innerhalb der Auslegungsfrist bei den in den Bekanntmachungen bezeichneten Stellen eingegangen sind. Auf die oben angegebenen Bezüge wird verwiesen.
2. Die Online-Konsultation dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Sie soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind im Erörterungstermin nicht zu behandeln.
3. Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Bei Nichtteilnahme am Online-Konsultationsverfahren bleiben fristgerecht eingegangene Einwendungen in vollem Umfang bestehen und werden erörtert. Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist daher nicht erforderlich.
4. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen gemäß § 5 Abs. 4 Satz 4 Plansicherstellungsgesetz den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt.
5. Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist auch durch einen Bevollmächtigten möglich. Hierzu ist eine entsprechende Vollmacht auszustellen und dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Archivstr. 2, 30169 Hannover, zuzuleiten. Die Vollmacht ermächtigt zu sämtlichen das Verfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nichts anderes ergibt.
6. Mit dem Abschluss der Online-Konsultation endet die Öffentlichkeitsbeteiligung.
7. Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.
8. Zur Verarbeitung personenbezogener Daten wird auf die ausgelegte Datenschutzerklärung verwiesen. Diese kann auf der Internetseite des MU unter dem oben genannten Pfad abgerufen werden. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform übersandt.